

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

Amthaus 2
 Postfach 157
 4502 Solothurn
 Telefon 032 627 27 08
 Telefax 032 627 27 21
 stiftungsaufsicht@vd.so.ch
 www.so.ch

An die unserer Aufsicht unterstehenden
Personalvorsorgeeinrichtungen

An die
 Kontrollstellen
 Anerk. Experten f. d. berufliche Vorsorge

Im Februar 2007 mcr/KFllg

Informationsschreiben zur Beruflichen Vorsorge im Jahr 2007

1. **BVG-Grenzbeträge 2007**
2. **BVG-Mindestzinssatz, Verzugszins**
3. **Anpassung laufende BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten 2007**
4. **Sicherheitsfonds, Beitragssätze 2007**
5. **Beträge an die anerkannten Vorsorgeformen gemäss BVV3**
6. **Berichterstattung 2006, Fristerstreckungsgesuche, Vorgehen bei Unterdeckung**
7. **Neue bzw. geänderte Gesetzesbestimmungen**
8. **Reglementsänderungen, Teilliquidationsbestimmungen, Expertenerklärung**
9. **Regionalgruppe BS, BL und SO**
10. **Homepage ABVS**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge orientieren und Ihnen gleichzeitig einige weitere Hinweise geben. Dieses Schreiben erfolgt wiederum in Absprache mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

1. Die **BVG-Grenzbeträge** (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen) wurden per 1. Januar 2007 (Art. 2, 7, 8 und 46 BVG) wie folgt **verändert**:

	2007		2006	
Mindestlohn	Fr.	19'890.--	Fr.	19'350.--
Koordinationsabzug	Fr.	23'205.--	Fr.	22'575.--
Obere Limite des Jahreslohns	Fr.	79'560.--	Fr.	77'400.--
Maximaler koordinierter Lohn	Fr.	56'355.--	Fr.	54'825.--
Minimaler koordinierter Lohn	Fr.	3'315.--	Fr.	3'225.--
Maximaler Grenzlohn, der durch den Sicherheitsfonds sichergestellt wird	Fr.	119'340.--	Fr.	116'100.--

2. BVG-Mindestzinssatz, Verzugszins

Der **BVG-Mindestzinssatz** per 1. Januar 2007 beträgt **unverändert 2.5 %**.

Der **Verzugszinssatz** beträgt ab 1. Januar 2007 **unverändert 3.5 %** (2.5 % plus 1 %; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs 4 FZG).

3. Teuerungsanpassung der Renten

a. Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2007 (für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)

Jahr des Rentenbeginns	letzte Anpassung	Anpassung per 1. Januar 2007
1985 – 2001	1. Januar 2005	2.2%
2002	1. Januar 2006	0.8%
2003	bisher keine	3.1%
2004 - 2006	bisher keine	0.0%

b. Teuerungsanpassung für die übrigen Hinterlassenen- und Invalidenrenten und für die Altersrenten

Die Anpassung dieser Renten erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu entscheiden und den Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern (vgl. Art. 36 Abs. 2 und 3 BVG).

4. Sicherheitsfonds, Beitragssätze

Die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG werden per 1. Januar 2007 teilweise angepasst:

a. Beitragssätze der nach BVG registrierten Vorsorgeeinrichtungen

für Zuschüsse für Kassen mit ungünstiger Altersstruktur (Art. 15 SFV): 0.07 % (unverändert) der Summe der koordinierten Löhne aller Versicherten, welche Beiträge für Altersleistungen entrichten

für Insolvenzen und andere Leistungen (Art. 16 SFV): 0.02 % (bisher 0.03%) der Summe der per 31. Dezember berechneten reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten und des mit 10 multiplizierten Betrages sämtlicher Renten, wie er aus der Betriebsrechnung hervorgeht.

b. Beitragssatz der nicht nach BVG registrierten Vorsorgeeinrichtungen

Für Insolvenzen und andere Leistungen (Art. 16 SFV) : 0.02% (bisher 0.03%) der Summe der per 31. Dezember berechneten reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten und des mit 10 multiplizierten Betrages sämtlicher Renten, wie er aus der Betriebsrechnung hervorgeht.

5. Für die anerkannten **Vorsorgeformen gemäss BVV3** gelten die folgenden Beträge

	2007	2006
mit Zugehörigkeit zur 2. Säule	Fr. 6'365.--	Fr. 6'192.--
ohne Zugehörigkeit zur 2. Säule	Fr. 31'824.-	Fr. 30'960.-
	-	-

6. **Berichterstattung 2006, Fristerstreckungsgesuche, Vorgehen bei Unterdeckung**

Frist zur Einreichung der Jahresberichterstattung 2006: 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, i.d.R. 30. Juni 2007. **Fristerstreckungen sind nur möglich, sofern keine Unterdeckung vorliegt, dies ist im Fristerstreckungsgesuch zu bestätigen.**

Sofern eine **Unterdeckung** vorliegt, ist diese in jedem Fall bis **spätestens 30. Juni 2007** der Aufsichtsbehörde zu melden (vorbehalten bleiben von der Aufsichtsbehörde verfügte, verkürzte Fristen). Bei Unterdeckung sind besonders Art. 65c - e BVG, Art. 35a, 41a und 44 ff BVV2 inkl. Anhang sowie die "Weisung über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge" vom 27.10.2004 zu beachten (abrufbar über unsere Homepage/Aktuelle Gesetzgebung).

Diese Bestimmungen gelten sowohl für BVG-registrierte als auch für die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen.

- Hinweisen möchten wir auch auf die Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde, wenn das Mandat der Kontrollstelle (Art. 36 Abs. 3 BVV2) oder des Experten für die Berufliche Vorsorge (Art. 41 BVV2) abläuft.
- Bitte achten Sie darauf, dass die Jahresberichterstattung vom obersten Organ rechtsgültig unterzeichnet im Original eingereicht wird.

Umsetzung der Loyalitätsbestimmungen, insbesondere der Umgang mit Retrozessionen

Im Hinblick auf die konkrete Umsetzung der Loyalitätsbestimmungen und aufgrund der medialen Aufbereitung des Falles "Swissfirst" sowie unter Berücksichtigung des entsprechenden Bundesgerichtsentscheides (BGE 132 III 460) gestatten wir uns folgende Hinweise für die Berichterstattung 2006: **Allfällige Retrozessionen sind vertraglich (schriftlich) zu regeln.** Verzichtet die Vorsorgeeinrichtung auf die Rückerstattung der Retrozession, was ebenfalls vertraglich zu regeln ist, hat der Vermögensverwalter die Vorsorgeeinrichtung jährlich schriftlich über die Höhe der vereinnahmten Retrozessionen zu informieren. Der Stiftungsrat bzw. das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung muss sich sowohl über die vertraglichen Vereinbarungen als auch über die Höhe der bei einem allfälligen Verzicht wegfallenden Retrozessionen informieren. Die diesbezüglichen Vereinbarungen und Angaben sind (mit der jeweiligen Berichterstattung) gegenüber der Aufsichtsbehörde offen zu legen.

7. **Neue bzw. geänderte Gesetzesbestimmungen**

Die bedeutendste Auswirkung des **EU-Rechts** auf die berufliche Vorsorge betrifft die **Einschränkung der Barauszahlung bei Ausreise ins Ausland.** Nach dem EU-Recht ist eine

Beitragsrückvergütung bei Ende der obligatorischen Versicherung in einem Land nicht zulässig, soweit die Person in einem **anderen** Mitgliedstaat der EU **weiter versicherungspflichtig** ist.

Aufgrund dieses Grundsatzes wurde die Möglichkeit der **Barauszahlung** von Guthaben aus beruflicher Vorsorge nach Art. 5 Freizügigkeitsgesetz im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit **eingeschränkt** und im Freizügigkeitsgesetz Art. 25f eingefügt. Die Einschränkung tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens über die Personenfreizügigkeit und damit auf den **1. Juni 2007** in Kraft. Sie wurde auch für die Länder der EFTA übernommen.

Die **Barauszahlung** des Vorsorgeguthabens ist bei **Ausreise** ins Ausland unter den folgenden Bedingungen **nicht mehr** möglich

- die Ausreise erfolgt nach dem 31.5.2007 und
- die Barauszahlung betrifft ein Guthaben aus der gesetzlichen Minimalvorsorge (BVG) und
- die Ausreise erfolgt in ein Land der EU oder der EFTA und
- die Person untersteht im neuen Land der obligatorischen staatlichen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen.

Besteht das Vorsorgeguthaben einer Person aus Leistungsansprüchen aus der obligatorischen und aus der ausserobligatorischen Vorsorge, so kann **nur** die Leistung aus der **obligatorischen** Vorsorge **nicht mehr bar** bezogen werden. Ist nur einer der oben genannten Punkte nicht erfüllt, so kann das ganze Guthaben bei der Ausreise ins Ausland noch bar bezogen werden.

Der Nachweis der definitiven Ausreise wie auch des Bestehens bzw. Nicht-Bestehens der Versicherungspflicht ist durch die versicherte Person (schriftlich) gegenüber ihrer Vorsorgeeinrichtung zu erbringen. **Besteht** noch ein BVG-pflichtiges Arbeitsverhältnis in der Schweiz, dann **fehlt** es am Barauszahlungsgrund.

Mit einzelnen EU-Staaten bestehen Abkommen über ein zentralisiertes Datenaustauschverfahren (vgl. auch www.sfbvg.ch).

Die **Barauszahlung** ist **unzulässig**, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und neu in **Liechtenstein** wohnt.

Ist die **Barauszahlung** nicht möglich, so **verbleibt** das **Guthaben** in der **Schweiz auf einem Sperrkonto** (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice). Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bzw. frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter wird das Guthaben an die Person ausbezahlt. Es findet kein Transfer des Guthabens aus beruflicher Vorsorge in die ausländische Sozialversicherung statt.

Weitergehende Ausführungen finden Sie in den "Mitteilungen über die berufliche Vorsorge" Nr. 96 (www.sozialversicherungen.admin.ch-->BV (2. Säule)-->Mitteilungen).

Auf den **1. Januar 2007** trat das **Partnerschaftsgesetz** (PartG, SR 211.231) in Kraft. Verschiedene Verordnungen der beruflichen Vorsorge mussten an das PartG angepasst werden (FZV, WEFV, BVV2, BVV3). Die Gesetzes- und Ordnungsänderungen sind in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts unter www.admin.ch/ch/d/las/2005/5685.pdf / www.admin.ch/ch/d/las/2006/4155.pdf abrufbar. Im Wesentlichen bringt das PartG die voll-

ständige, vorsorgerechtliche Gleichstellung von eingetragenen Partnerschaften mit Ehepaaren.

→ **Die Vorsorgereglemente sind auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen.**

Per 1. Januar 2007 sind das **Bundesgesetz über das Verwaltungsgericht** (VGG, SR 173.32) und das **Bundesgesetz über das Bundesgericht** (BGG, SR 173.110) in Kraft getreten.

Gemäss VGG wurde die Eidg. BVG Beschwerdekommision per 1. Januar 2007 in Lausanne durch das Bundesverwaltungsgericht ersetzt (provisorischer Sitz in Bern, definitiver Sitz später in St. Gallen). Die Verfügungen u.a. der kantonalen BVG Aufsichtsbehörden werden mit "**Beschwerde**" neu an dieses **Bundesverwaltungsgericht** weitergezogen, die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes können anschliessend an das **Bundesgericht** weitergezogen werden.

Gemäss BGG wurde das Eidg. Versicherungsgericht (EVG) per 1. Januar 2007 formell in das Schweizerische Bundesgericht (Bger) integriert. Ab diesem Zeitpunkt müssen die **Urteile** der **kantonalen** Gerichte mit "**Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten**" beim **Bundesgericht angefochten** werden (s. auch "Mitteilungen über die berufliche Vorsorge"

Nr. 97 vom 22. November 2006, Ziff. 563).

Pro Memoria

Auf den 1. Januar 2006 ist die 3. und letzte Tranche der **1. BVG-Revision** ("Steuerpaket") in Kraft getreten. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Homepage ("Aktuell" und "Aktuelle Gesetzgebung").

Die Rechnungslegungsbestimmungen **Swiss GAAP FER 26** und **der Art. 57 Abs. 2 und Art. 58 BVV2** waren bis spätestens per 31. Dezember 2005 / 1. Januar 2006 umzusetzen. Die Umsetzung von Swiss GAAP FER 26 bedingt, dass u.a. auch **Art. 48 BVV2** vollzogen ist (Definition Wertschwankungsreserven / Rückstellungen im (Anlage)Reglement (vgl. Ziffer 8). Die Bestimmungen gelten für sämtliche - auch für nicht nach BVG registrierte und patronale - Vorsorgeeinrichtungen.

Am 1. Januar 2006 trat das geänderte **Stiftungsrecht** in Kraft. Die geltenden Gesetzestexte (Art. 80 - 89bis ZGB) finden Sie auf unserer Homepage ("Aktuell" und "Aktuelle Gesetzgebung"). Für die **Vorsorgeeinrichtungen** wichtig sind die Bestimmungen der Art. 102 lit. g und h der Handelsregisterverordnung, wonach alle - nicht nur die zeichnungsberechtigten - Stiftungsratsmitglieder im Handelsregister einzutragen sind (ebenso die Mutationen) und auch die Revisionsstelle.

Die Anpassungsfrist dauert bis zum 31. Dezember 2007.

8. **Anpassung der Reglemente an die BVG-Revision / Erlass der Teilliquidationsreglemente** für BVG-Vorsorgeeinrichtungen, nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen und patronale Wohlfahrtsstiftungen.

Fristablauf für die erforderlichen Anpassungen 31. Dezember 2007.

Wir erinnern daran, dass die Leistungs- aber auch Anlagereglemente (insbesondere bezüglich Art. 48e und 48f ff. BVV2) zu überprüfen und bis 31. Dezember 2007 anzupassen sind. Dies gilt auch für den Erlass der Teilliquidationsreglemente und allfälliger weiterer Reglemente (Rückstellungs-, Organisationsreglemente). Damit wir die an die BVG-Revision angepassten Reglemente prüfen können, benötigen wir ein vom Stiftungsrat unterzeichnetes Exemplar des Reglements oder einen Auszug aus dem Protokoll des Stiftungsrates, woraus sich ergibt, dass dieser dem Reglement in der eingereichten Fassung zugestimmt hat. Zu den Leistungsreglementen benötigen wir die Bestätigung des Pensionsversicherungsexperten im Sinne von Art. 53 Abs. 2 lit. b BVG (Achtung neue Expertenerklärung, abrufbar auf unserer Homepage "Merkblätter, Informationsschreiben, Formulare und Musterdokument"!). Reglemente können uns auch zur Vorprüfung eingereicht werden. Wir sind Ihnen dankbar, wenn die geänderten Bestimmungen im Vorsorgereglement markiert sind.

Für Teilliquidationsbestimmungen bzw. separate Teilliquidationsreglemente (gilt auch für patronale Vorsorgeeinrichtungen) ergeht eine Genehmigungsverfügung, welche den Destinatären in geeigneter Form (z.B. mit einer Information anlässlich der Reglementsübergabe) zu eröffnen ist. Wir verweisen auf das Teilliquidationsmerkblatt der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden, abrufbar auf unserer Homepage ("Merkblätter").

9 Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Die nächste **Informationstagung für Vorsorgeeinrichtungen** der "Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden" (BS / BL / SO) findet am **16. bzw. 30. August 2007 in Liestal** statt. Die detaillierte Einladung werden wir Ihnen rechtzeitig zusenden, bitte reservieren Sie sich den Termin.

10. Auf unserer Homepage www.so.ch / Departemente / Volkswirtschaft / Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht finden Sie **Aktuelles, Aktuelle Gesetzestexte, Merkblätter, Kreisschreiben, Formulare und Musterdokumente sowie wichtige Links.**

Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit. Für Auskünfte und Besprechungen sind wir selbstverständlich gerne bereit, kontaktieren Sie uns.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

Maria Carla Rüefli
032 627 27 05

Kurt Flüeli
032 627 27 04

Lilo Günter
032 627 27 07

Dominik Fluri
032 627 27 06

Rosmarie Hess
032 627 27 08

mariacarla.rueefli@vd.so.ch kurt.flueeli@vd.so.ch lilo.guenter@vd.so.ch dominik.fluri@vd.so.ch rosmarie.hess@vd.so.ch